



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde, Postfach 301741, 20306 Hamburg

An die
Vergabe- und Beschaffungsstellen der
Behörden, Landesbetriebe, Hochschulen
und öffentlichen Unternehmen der FHH

Hamburgweite Dienste und Organisation
42 - Vergaberecht, Gebühren
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Telefon +49 40 428 23-2463
Ansprechpartner Herr Dr. Tim Schurig

E-Mail grundsatzvergabe@fb.hamburg.de

4. März 2022

Vergaberechtliche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzbehörde, Grundsatzabteilung für Vergaberecht möchte Sie über die nachfolgenden vergaberechtlichen Erleichterungen in Kenntnis setzen.

Im Zusammenhang mit den Entwicklungen in der Ukraine ist bereits jetzt davon auszugehen, dass sehr zeitnah eine große Anzahl Schutzsuchender auch in Hamburg ankommen wird, was diesbezügliche Beschaffungen in großem Umfang erforderlich macht. Im Fokus dürften wie schon im Jahre 2015 Wohncontainer, Materialien aller Art zur Versorgung von Menschen und viele hiermit in Verbindung stehende Dienstleistungen stehen.

Vor diesem Hintergrund macht die Finanzbehörde als für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde von § 2a Abs. 3 Gebrauch, um den Vergabestellen einen rechtssicheren Handlungsrahmen zur Verfügung zu stellen.

Ab sofort gilt:

1. **Unterschwellenbereich**

Bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, die der Aufnahme, Unterkunft, Versorgung oder Betreuung Schutzsuchender dienen, ist bis zum Erreichen der Oberschwellenwerte die Durchführung von Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb zulässig. Diese Festlegung gemäß § 2a Abs. 3 S. 1 HmbVgG gilt bis auf Widerruf.

2. **Oberschwellenbereich**

Zum Oberschwellenbereich liegt seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz noch keine Aussage vor. Insoweit ist aus hiesiger Sicht davon auszugehen, dass die Ausführungen im Rundschreiben des Bundes vom 19.03.2020 insbesondere im Hinblick auf § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV und § 132 GWB entsprechend herangezogen werden können.

Sollte der Bund sich zu diesen Fragen äußern, wird dies von der Finanzbehörde umgehend mitgeteilt werden.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Schurig